MS-BV-Leiharbeit

**Muster-Betriebsvereinbarung: Einsatz von Leiharbeitnehmern**

Zwischen der Geschäftsführung von ... (Name des Unternehmens) und dem Betriebsrat der ... (Name des Unternehmens) wird folgende Betriebsvereinbarung zum Einsatz von Leiharbeitnehmern abgeschlossen.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer der Betriebe der Firma ... (Name des Unternehmens).

**§ 2 Definition Leiharbeitnehmer**

Leiharbeitnehmer sind alle Mitarbeiter und sonstige im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen eingesetzte Personen, die nicht in einem arbeitsvertraglich begründeten Beschäftigungsverhältnis zum Arbeitgeber stehen.

**§ 3 Planung des Einsatzes von externen Beschäftigten**

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, im Rahmen der Personalplanung eine so genannte Fremdleistungsplanung einzuführen. Darin werden die Bereiche sowie der Umfang des Fremdleistungsumfangs einmal jährlich festgelegt.

Vorschläge des Betriebsrats (§ 92 a BetrVG) hierzu werden in diesem Rahmen berücksichtigt.

**§ 4 Einsatz von Leiharbeitern**

Der Arbeitgeber setzt sich dafür ein, dass die zu erbringenden Arbeiten von den aufgrund eines Arbeitsvertrags beschäftigten Mitarbeitern der Firma erledigt werden.

Fremdleistungen, die innerhalb des Betriebs erbracht werden, sind nur zulässig, soweit eine Erbringung der Arbeitsleistung durch eigene Arbeitnehmer ausscheidet. Hierzu gehören beispielsweise Arbeitsspitzen, dringende Terminaufträge, Urlaubszeiten, krankheitsbedingte Kapazitätsausfälle oder termingebundene Projekte.

Soweit ein erhöhter Personalbedarf durch Versetzungen, befristete Arbeitsverhältnisse, Zeitausgleich oder ähnliche Maßnahmen der innerbetrieblichen Personalsteuerung durch Versetzungen, befristete Arbeitsverhältnisse, Zeitausgleich oder ähnliche Maßnahmen der innerbetrieblichen Personalsteuerung abgedeckt werden kann, ist ein Einsatz von Leiharbeitsunternehmen ausgeschlossen.

Leiharbeitnehmer können im Betrieb grundsätzlich eingesetzt werden, um auf unvorhersehbare oder zeitlich befristete Personalausfälle sowie andere Beschäftigungsschwankungen kurzfristig reagieren zu können.

**§ 5 Anzahl und Einsatzdauer**

Die Anzahl der Leiharbeitnehmer darf höchstens … % der Kopfzahl der jeweiligen Betriebs- und Verwaltungsabteilung betragen.

Die zeitliche Dauer ist in jedem Einzelfall einvernehmlich zu regeln, falls es sich nicht um einen Einsatz handelt, der im Rahmen der Personal- und Produktionsplanung vorgeplant war.

**§ 6 Beteiligung des Betriebsrats**

Soweit der Arbeitgeber plant, Leiharbeitnehmer im Betrieb einzusetzen, ist der Betriebsrat rechtzeitig nach § 99 BetrVG zu beteiligen.

Der Betriebsrat kann die Zustimmung zum Einsatz von Fremdarbeitnehmern verweigern, wenn

* die eingesetzten Leiharbeitnehmer für die Dauer des Einsatzes nicht die im Betrieb für einen vergleichbaren Mitarbeiter geltenden Arbeitsbedingungen erhalten,
* eine Vereinbarung zur Fremdleistungsplanung nicht eingehalten ist,
* die Dauer des beabsichtigten Einsatzes (18 Monate) überschreiten soll oder der Einsatz Arbeitsplätze oder Aufgaben betrifft, die dauerhaft anfallen.
* Ein gekündigter oder zur Kündigung vorgesehener Arbeitnehmer geeignet ist, die anfallenden Arbeiten zu übernehmen.
* Im Betrieb Kurzarbeit eingeführt oder deren Einführung vom Arbeitgeber oder vom Betriebsrat beabsichtigt ist.
* Das Fremdunternehmen nicht die Gewähr dafür bietet, die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzes zu gewährleisten.

**§ 7 Gleichbehandlungsgebot**

Arbeitgeber und Betriebsrat achten darauf, dass alle im Betrieb beschäftigten Leiharbeitnehmer mit der Stammbelegschaft unter Beachtung von § 141 Europäischer Gemeinschaftsvertrag sowie dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz gleichbehandelt werden.

Bei der Besetzung freier Stellen erhalten Leiharbeitnehmer bei entsprechender Eignung die Gelegenheit, sich zu bewerben. Sie sind gegenüber anderen externen Bewerbern bevorzugt zu berücksichtigen. Bei Zustandekommen eines Arbeitsvertrags sind im Betrieb erbrachte Zeiten der Beschäftigung auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

**§ 8 Vergütung**

Der Arbeitgeber trägt Sorge, dass die Vergütung der Leiharbeitnehmer derjenigen vergleichbarer Arbeitnehmer des Betriebs entspricht und dass für Leiharbeitnehmer die jeweils gültigen Betriebsvereinbarungen zur Festlegung von Urlaubstagen und die Regelungen zur Arbeitszeit des Betriebs gelten.

**§ 9 Streitigkeiten**

Kommt es im Zusammenhang mit dem Einsatz von Leiharbeitnehmer zu Meinungsverschiedenheiten, entscheidet eine Personalkommission. Diese wird paritätisch mit je 2 Mitgliedern der Betriebsparteien besetzt.

Erst wenn in der Personalkommission keine Einigung zustande kommt, entscheidet die Einigungsstelle nach § 76 BetrVG verbindlich.

**§ 10 Schlussbestimmungen**

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens zum ..., gekündigt werden.

Ort, Datum, Unterschriften